

B e r i c h t u n d A n t r a g
des Stadtrates an den Einwohnerrat
betreffend
Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes

1 Ausgangslage

Wert und Bedeutung der familienergänzenden Kinderbetreuung wurden in der Stadt Brugg schon früh erkannt und erhielten entsprechend hohes Gewicht. Zu Beginn wurden primär Vereine und vereinzelt private Trägerschaften unterstützt, so zum Beispiel der Verein Koordination Familienangebote, der Verein Mittagstisch oder der Kinderhort Tatzelwurm. Verschiedene Motionen forderten ein weiterführendes Engagement der Stadt; die Mittagstische wurden ausgebaut und durch eine Früh- und Randstundenbetreuung ergänzt. Über die Jahre entwickelte sich so ein Netz von verschiedenen schulischen und ausserschulischen Betreuungsmodulen mit unterschiedlichen Partnern, verschiedenen Leistungsvereinbarungen und Finanzierungsmodellen. Damit verfügt die Stadt Brugg heute bereits über ein relativ gut ausgebautes Angebot.

Am 5. Juni 2016 stimmten die Aargauer Stimmberechtigten dem Gesetz über die Familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG; SAR 815.300) zu. Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden,

- den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen;
- Standards zur Qualität des Angebots festzulegen und die Aufsicht auszuüben;
- und sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Betreuungskosten zu beteiligen.

Die Umsetzung dieses Gesetzes bietet nun die Gelegenheit, die gewachsenen Strukturen abzurunden, die Finanzierung zu vereinheitlichen und die Zuständigkeiten zu klären.

In diese Richtung zielt auch das 2015 überwiesene Postulat Michel Indrizzi betreffend Tagesstrukturen der Stadt Brugg, in welchem der Stadtrat ersucht wird, den Begriff "Tagesstrukturen" zu definieren, sich für ein umfassendes Angebot von Tagesstrukturen einzusetzen und die notwendigen professionellen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Mit dieser Vorlage beantragt der Stadtrat

- die Regelung der ausserschulischen Kinderbetreuung,
- einen bedarfsgerechten Ausbau und die Professionalisierung der schulergänzenden Tagesstrukturen
- und die Einführung von subjektorientierten Beiträgen.

2 Ziele und Nutzen der familienergänzenden Kinderbetreuung

Die familienergänzende Kinderbetreuung verfolgt zwei Hauptziele: Erstens die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit beziehungsweise Ausbildung zu erleichtern und zweitens die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.

Durch den Ausbau und die Professionalisierung der Betreuungsangebote entstehen Mehrkosten. Im Anhörungsbericht zur Neuregelung der familienergänzenden Kinderbetreuung kam der Regierungsrat zum Schluss, dass sich Investitionen in diesen Bereich in mehrfacher Hinsicht lohnen:

- Sie führen zu Mehrbeschäftigung der Eltern und damit zu zusätzlichen Steuereinnahmen.
- Sie leisten einen Beitrag zur Integration und Sozialisation der Kinder, insbesondere aus bildungsfernen Familien, und tragen damit zur Reduzierung schulischer Sondermassnahmen bei.
- Sie bewirken einen höheren Lohnsatz – insbesondere bei Frauen – aufgrund der kontinuierlichen und erhöhten Erwerbspartizipation, was zu tieferen Sozialausgaben führt.
- Eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt ermöglicht die Äufnung der Altersvorsorge und verhindert damit die Abhängigkeit von Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe im Rentenalter.
- Familienergänzende Betreuungsangebote tragen zur Standortattraktivität bei.

Verschiedene Studien belegen zudem den volkswirtschaftlichen Nutzen der familienergänzenden Kinderbetreuung.

3 Aktuelles Angebot der Stadt Brugg bis Ende Primarschule

3.1 Kindertagesstätten

In Brugg und Umgebung besteht ein relativ dichtes Netz an Kindertagesstätten. Die Auslastung variiert von Institution zu Institution, ist aber insgesamt gut bis sehr gut; für einige Angebote bestehen Wartelisten.

Mit den Kitas Tatzelwurm und Simsala bestehen seit 2004 Leistungsvereinbarungen. Die Institutionen erhalten städtische Beiträge und werden im Gegenzug verpflichtet, für Brugger Kinder Betreuungsplätze bereitzustellen und einen sozialverträglichen Betreuungstarif, abgestuft nach steuerbarem Einkommen, anzuwenden.

Beide Kitas betreuen Kinder vom Säuglingsalter bis Ende Primarschule. Sie verfügen über eine Betriebsbewilligung der Stadt und werden durch die Sozialen Dienste regelmässig kontrolliert.

3.2 Tagesfamilien

Eine weitere Leistungsvereinbarung besteht mit dem Verein Tagesfamilien Brugg und Umgebung. Der Verein evaluiert und betreut Tagesfamilien und vermittelt für Brugger Kinder Betreuungsplätze. Städtische Beiträge dienen auch hier zur Finanzierung eines sozialverträglichen Betreuungstarifs.

Auch Tagesfamilien werden regelmässig durch die Sozialen Dienste kontrolliert.

3.3 Tagesstrukturen

Bereits 2004 hiess der Einwohnerrat die Einführung von Blockzeiten für die Kindergarten- und Primarschulkinder an den Brugger Schulen gut. Findet im Zeitraum zwischen 8:15 Uhr und 11:45 Uhr kein Unterricht statt, werden die Kinder betreut. Die Inanspruchnahme dieses Angebots ist fakultativ und für die Eltern kostenlos.

2008 startete ein Pilotprojekt zur Führung eines Mittagstischangebots für Primarschülerinnen und Primarschüler. Der Mittagstisch wurde jeweils am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag im Schulhaus Stapfer durchgeführt. 2010 befürwortete der Einwohnerrat die

definitive Einführung eines Mittagstisches an allen 4 Primarschul-Standorten und genehmigte dafür wiederkehrende Kosten von netto CHF 80'100. Die Eltern bezahlen für die Mahlzeiten einkommensabhängige Tarife (CHF 9.– bis CHF 13.–), die übrigen Kosten werden durch städtische Beiträge finanziert.

Ebenfalls 2010 stimmte der Einwohnerrat einem Pilotprojekt zur Einführung einer Frühbetreuung ab 6:45 Uhr zu. An den Kosten beteiligten sich die Eltern mit CHF 8.– pro Betreuungseinheit von 90 Minuten beziehungsweise CHF 4.50 pro Betreuungseinheit von 45 Minuten. Die übrigen Aufwände wurden von der Stadt übernommen. 2013 genehmigte der Einwohnerrat die definitive Einführung der Frühbetreuung.

3.4 Finanzen

Die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung entwickelten sich seit 2014 wie folgt:

	2014	2015	2016	2017
Aufwand Mittagstisch Primarstufe	122'000	130'000	145'000	152'000
Elternbeiträge Mittagstisch Primarstufe	-54'000	-55'000	-67'000	-70'000
Aufwand Früh- und Randstundenbetreuung	67'000	71'000	84'000	86'000
Elternbeiträge Frühbetreuung	-4'000	-4'000	-5'000	-5'000
Beitrag an Simsala	58'000	58'000	58'000	58'000
Beitrag an Tatzelwurm	27'000	27'000	27'000	27'000
Beitrag an Kita Süssbach	12'000	12'000	7'000	-
Beitrag an Verein Tagesfamilien	10'000	20'000	20'000	7'000
Total städtischer Beitrag	238'000	259'000	269'000	255'000

Mit der Kita Süssbach bestand eine Leistungsvereinbarung, nach welcher 6 Plätze mit CHF 2'000 jährlich unterstützt wurden. Der Beitrag wurde jeweils nach Zustellung der Abrechnung im Folgejahr ausbezahlt. Per 31. Juli 2015 stellte die Kita Süssbach den Betrieb ein, weshalb 2016 eine pro-Rata-temporis-Auszahlung von CHF 7'000 erfolgte.

Der Verein Tagesfamilien wird nicht aufgrund der Anzahl Plätze, sondern auf Basis der effektiv geleisteten Betreuungsstunden entschädigt. Eine detaillierte Abrechnung gibt Aufschluss über die Einkommensverhältnisse der Eltern und die Betreuungsstunden pro Kind und erlaubt damit die genaue Berechnung der durch die Stadt ausgerichteten Vergünstigungen. Die Auszahlung variiert deshalb von Jahr zu Jahr. Der Einbruch 2017 resultiert aus der Abspaltung einiger Betreuungsfamilien.

Durchschnittlich betrug der direkte Aufwand der Stadt rund CHF 255'000 pro Jahr. In diesem Betrag sind der Personalaufwand der Verwaltungsabteilungen und die kalkulatorischen Kosten (wie zum Beispiel Kosten der Räume) nicht enthalten.

4 Künftiges Angebot der Stadt Brugg

4.1 Kindertagesstätten

Die bestehenden Leistungsvereinbarungen mit den Kitas Simsala und Tatzelwurm werden aufgelöst. Künftig erhalten die Kitas keine direkten Beiträge mehr durch die Stadt (Objektfinanzierung), sondern den anspruchsberechtigten Eltern wird ein Teil der Betreuungsauslagen direkt zurückerstattet (Subjektfinanzierung).

Dabei spielt es keine Rolle, ob sich die Kita in Brugg oder in einer anderen Gemeinde befindet. Die Beiträge sind gemäss KiBeG unabhängig vom Betreuungsort zu entrichten.

Im Elternbeitragsreglement sind Maximaltarife für verschiedene Betreuungsmodule und Altersstufen festgelegt. Beiträge werden höchstens bis zu diesem Maximaltarif ausgerichtet. Verlangt eine Kita höhere Ansätze, muss die Differenz vollumfänglich von den Eltern getragen werden.

Die beiden Brugger Kitas Simsala und Tatzelwurm bieten seit Jahren Betreuungsmodule für Kindergarten- und Primarschulkinder an. Der Stadtrat hat entschieden, die Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern in Kitas auch weiterhin zu unterstützen.

4.2 Tagesfamilien

Auch die Leistungsvereinbarung mit dem Verein Tagesfamilien Brugg und Umgebung wird aufgehoben. Die Beiträge erfolgen künftig ebenfalls direkt an die Eltern, wobei ein maximaler Stundensatz festgelegt ist.

Die Betreuung in Tagesfamilien ist beitragsberechtigt, sofern die Familie durch eine Trägerorganisation wie beispielsweise dem Verein Tagesfamilien Brugg und Umgebung vermittelt wird. Damit wird sichergestellt, dass die Familien professionell begleitet werden und eine angemessene Betreuungsqualität gewährleistet ist.

4.3 Tagesstrukturen

4.3.1 Ausbau des Angebots

Im Zuge der Umsetzung des KiBeG werden die von der Stadt angebotenen schulergänzenden Tagesstrukturen ausgebaut und professionalisiert. Nebst den bereits etablierten Modulen werden künftig folgende zusätzlichen Betreuungszeiten angeboten:

- Mittagstisch täglich von Montag bis Freitag (während 39 Schulwochen)
- Betreuung für Kindergartenkinder am Mittwochvormittag (während 39 Schulwochen)
- Nachmittagsbetreuung von Montag bis Freitag (während 39 Schulwochen)
- Ganztägige Ferienbetreuung während 8 Wochen

Weiterhin angeboten werden Früh- und Randstundenbetreuung. Eine Änderung ergibt sich bei der Randstundenbetreuung: Sie wird künftig nicht mehr kostenlos sein. Zum einen sind die Stundenpläne zunehmend so gestaltet, dass keine Randstundenbetreuung mehr notwendig ist. Zum anderen soll bei allen beitragsberechtigten Modulen dieselbe Methodik zur Anwendung gelangen.

Eine Einschränkung besteht insofern, als für die Durchführung eines Moduls mindestens 5 Anmeldungen erfolgen müssen.

4.3.2 Professionalisierung

Künftig unterstehen auch die Tagesstrukturen der gesetzlichen Bewilligungspflicht und werden von den Sozialen Diensten analog der Kitas beaufsichtigt.

Die Voraussetzungen dafür sind in den "Standards für die Qualität des Betreuungsangebotes in Tagesstrukturen" formuliert. In dieser Richtlinie sind die grundlegenden Anforderungen an die Tagesstrukturen enthalten. Sie definiert beispielsweise die Anzahl Kinder pro Betreuungsperson, die Ausbildung der Betreuungspersonen, Anforderungen an die Räumlichkeiten sowie die erforderlichen Grundlagenpapiere (Betriebs-, Hygiene und Notfallkonzepte, Pädagogisches Konzept etc.). Gemäss § 3 KiBeG werden diese Standards – analog jener für die Betreuung in Kindertagesstätten und in Tagesfamilien – durch den Stadtrat festgelegt.

4.3.3 Trägerschaft

Ausbau und Professionalisierung der Tagesstrukturen lassen sich mit der heutigen Organisation und den aktuellen Ressourcen nicht bewerkstelligen. Zum einen ist der Personalbedarf deutlich grösser, zum anderen sind die fachlichen Anforderungen an die Leitung und die Mitarbeitenden höher. Für die künftigen Tagesstrukturen muss deshalb eine neue Organisation entwickelt werden. Diese Trägerschaft kann grundsätzlich stadintern aufgebaut und geführt werden. Eine weitere Variante ist die Übertragung mittels Leistungsvereinbarung an eine externe Institution, die bereits Kitas und Tagesstrukturen führt.

Die Variante "externe Trägerschaft" weist einige Vorteile auf:

- Die externe Trägerschaft bringt das für die fachliche und betriebliche Leitung der Tagesstrukturen notwendige Know-How mit, welches von einer städtischen Trägerschaft erst noch aufgebaut werden müsste.
- Die externe Trägerschaft verfügt bereits über ein eigenes Betriebskonzept sowie ein pädagogisches Konzept und kann weitere Richtlinien wie etwa Sicherheits- und Notfallkonzepte einfach an den Betrieb in Brugg anpassen. Sie erspart damit der Stadt aufwändige Konzeptarbeit.
- Die externe Trägerschaft ist zuständig für alle Personalbelange von der Rekrutierung über die Betreuung bis zur Administration. Die Stadtverwaltung wird nicht durch einen Stellenaufwuchs und die Betreuung von weiteren Mitarbeitenden belastet.
- Die externe Trägerschaft kann durch einen bereits bestehenden Personalbestand personelle Schwankungen besser ausgleichen, während die Stadt einen Springerpool aufbauen und betreuen müsste.

Ein Kostenvergleich zeigt zudem, dass die interne Führung der Tagesstrukturen für die Stadt keine finanziellen Vorteile gegenüber einer externen Trägerschaft aufweist.

Der Stadtrat hat aus diesen Gründen bereits 2017 mit der Evaluation einer geeigneten externen Trägerschaft begonnen. Dieser Prozess wird in den nächsten Monaten abgeschlossen und eine Leistungsvereinbarung mit der künftigen Trägerschaft ausgearbeitet.

Im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung behält die Stadt ihren Einfluss auf die Ausgestaltung der Tagesstrukturen, ohne operativ tätig werden zu müssen.

4.3.4 Tarifgestaltung

Für die Tagesstrukturen gilt künftig dasselbe System wie für die Kindertagesstätten und die Tagesfamilien: Die Tarife für die einzelnen Module werden von der Trägerschaft festgelegt und die Betreuungskosten werden von ihr den Eltern in Rechnung gestellt. Beitragsberechtigten Eltern wird ein Teil der Betreuungsausgaben von der Stadt direkt zurückerstattet, wobei auch hier die Maximaltarife gemäss Elternbeitragsreglement zur Anwendung gelangen.

Einen zusätzlichen Beitrag leistet die Stadt weiterhin an die Mittagsbetreuung, welche damit für alle Kinder vergünstigt wird.

5 Reglemente

Das KiBeG überlässt als Rahmengesetz den Gemeinden viel Spielraum bei der Umsetzung. Es ist deshalb unabdingbar, eigene, auf kommunale Gegebenheiten abgestimmte rechtliche Grundlagen zu erlassen, um Rechtssicherheit und Gleichheit in der Anwendung zu gewährleisten.

Für die Erarbeitung der notwendigen Grundlagen setzte der Stadtrat eine Arbeitsgruppe ein, in der folgende Personen Einsitz hatten: Dr. Willi Däpp (Stadtrat, Vorsitz), Peter Merz (Gesamtschulleiter), Jürg Schönenberger/Severin Dommann (Leiter Soziale Dienste), Christine Hofer (Leiterin Tagesstrukturen), Susanne Müller (Schulverwaltung) und Doris Rütimann (Stadtkanzlei). Fachliche Unterstützung erhielt die Arbeitsgruppe durch Amanda Wildi von der Fachstelle Kinder&Familie.

5.1 Kinderbetreuungsreglement

Das Kinderbetreuungsreglement ist Teil dieser Vorlage und vom Einwohnerrat zu beschliessen. Nebst den relevanten rechtlichen Grundlagen beinhaltet es die Ziele, welche die Stadt Brugg im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung anstrebt, sowie den Geltungsbereich und die Zuständigkeiten.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, werden Beiträge für die Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule in Kindertagesstätten, schulergänzenden Tagesstrukturen und Tagesfamilien ausgerichtet.

Nicht beitragsberechtigt sind Spielgruppen und nicht institutionelle Betreuungsformen wie zum Beispiel Kinderhütendienste, Nannys und Babysitter. Ebenfalls ausgeschlossen sind Tagesstrukturen von Privatschulen.

Grundsätzlich suchen die Eltern einen Betreuungsplatz und tragen die Kosten für die Betreuung. Die Stadt Brugg beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern an den Kosten.

Während der Einwohnerrat für den Erlass des Kinderbetreuungsreglementes zuständig ist und die Subventionsbeiträge oder allfällige Investitionen im Rahmen von Budget- und Kreditbeschlüssen genehmigt, erlässt der Stadtrat das Elternbeitragsreglement und die Standards für die Angebotsqualität und ist damit für die Umsetzung der rechtlichen Grundlagen zuständig. Eine solche Aufgabenteilung findet sich in zahlreichen Gemeinden, so beispielsweise in Windisch, Hausen, Birr, Lenzburg, Möhlin oder Bremgarten. Sie dient einerseits der Trennung von strategischen und operativen Aufgaben, stellt andererseits aber auch eine praxisnahe Veränderbarkeit sicher.

Schliesslich werden im Kinderbetreuungsreglement die Rechtsmittel, welche die Eltern gegen Entscheide der Stadt ergreifen können, ausführlich dargelegt.

5.2 Elternbeitragsreglement

Mit der Genehmigung des Kinderbetreuungsreglements ermächtigt der Einwohnerrat den Stadtrat zur Ausgestaltung des Elternbeitragsreglements. Dieses umfasst insbesondere Anspruchsberechtigung, Verfahren, Berechnungsweise des massgebenden Einkommens sowie Umfang der finanziellen Unterstützung.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden Einkommen, welches sich aus dem steuerbaren Einkommen ableitet und bereits bei der Berechnung der Krankenkassen-Prämienverbilligung in dieser Form angewandt wird.

Zu der vorliegenden Abstufung der Beiträge führten insbesondere folgende Überlegungen:

- Alle Beitragsempfänger sollen einen eigenen Beitrag leisten, deshalb liegt die maximale Beitragshöhe bei 80 %.
- Die Unterstützung der Kinderbetreuung soll insbesondere den sozial und wirtschaftlich schwächeren Familien zu Gute kommen. Aus diesem Grund ist die Abstufung bei den tiefen massgebenden Einkommen kleiner als bei den höheren.

- Im Gegenzug sollen die Eltern ab einer gewissen Höhe des massgebenden Einkommens nicht mehr durch die Allgemeinheit unterstützt werden. Diese Grenze wurde bei einem massgebenden Einkommen von CHF 100'000 gesetzt.
- Die Abstufungen sind insgesamt deutlich feiner als im heutigen System, womit der Zusammenhang zwischen massgebendem Einkommen und Beitragshöhe konsequenter verfolgt wird.
- Weiterhin objektbezogene Beiträge erhält die Mittagsbetreuung, die damit für alle Teilnehmenden unabhängig vom Einkommen der Erziehungsberechtigten unterstützt wird.

6 Personelle Auswirkungen

Die Stadtverwaltung wird im Rahmen des Vollzugs des Kinderbetreuungs- und des Elternbeitragsreglements folgende neuen Aufgaben übernehmen:

- Entgegennahme und Überprüfung der eingereichten Beitragsgesuche
- Kontrolle des angegebenen massgebenden Einkommens
- Erlass des Beitragsentscheids mit Rechtsmittelbelehrung
- Prüfung der eingereichten Rechnungen
- Auszahlung der Beiträge an die Eltern

Die Behandlung der Beitragsgesuche wird in der Stadtkanzlei angesiedelt. So kann ein einheitlicher, neutraler Vollzug gewährleistet, eine schlanke Abwicklung sichergestellt und die Kontrolle über das Beitragswesen wahrgenommen werden. Die neuen Aufgaben werden in der Stadtkanzlei einen Mehraufwand von 30 Stellenprozenten verursachen. Das zusätzliche Pensum wird ab Frühjahr 2019 benötigt.

Dem gegenüber steht ein Minderaufwand in der Schulverwaltung von 10 Stellenprozenten, da die Administration der schulergänzenden Kinderbetreuung neu bei der externen Führung der Tagesstrukturen liegt. Weiterhin bei der Schule bleiben jedoch die Administration des Mittagstisches für die Oberstufenschülerinnen und -schüler sowie die Hausaufgabenhilfe. Zudem entsteht einiger Koordinationsaufwand. Die wegfallenden Aufgaben und die Reduktion um 10 Stellenprozent kann mit den im Zuge der Fusion mit Schinznach-Bad neu zu Brugg kommenden Aufgaben und den in diesem Zusammenhang bewilligten 10 Stellenprozenten ausgeglichen werden, so dass bei den Mitarbeiterinnen der Schulverwaltung keine Pensenkürzung vorgenommen werden muss.

Insgesamt resultiert für die Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes ein Mehraufwand von netto 20 Stellenprozenten.

7 Finanzielle Auswirkungen

Die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Beiträgen und die Nachfrage nach den neuen Modulen in den schulergänzenden Tagesstrukturen sind zurzeit schwierig abzuschätzen. Die folgende Kalkulation basiert auf Erfahrungswerten aus anderen Gemeinden, einer Statistik des kantonalen Steueramts, einer Umfrage bei den Eltern sowie den aktuellen Belegungszahlen.

Die von professionellen Betreuungsinstitutionen für die Trägerschaft der Tagesstrukturen in Brugg eingereichten Offerten und Berechnungen weisen alle darauf hin, dass die ausgebauten und professionalisierten Tagesstrukturen in den ersten Betriebsjahren voraussichtlich defizitär sein werden. Diese Institutionen sind nicht gewinnorientiert und werden deshalb die Führung der Tagesstrukturen Brugg nur unter der Bedingung übernehmen, dass das anfängliche Betriebsdefizit von der Stadt gedeckt wird. Die vorliegenden vier Berechnungen gehen von einer Dauer von minimal zwei bis maximal sechs Jahren bis zu einem kostendeckenden Betrieb aus. Die errechneten Defizite schwanken in Abhängigkeit von den getroffenen Annahmen für das erste Betriebsjahr zwischen CHF 30'000 und CHF 100'000, nehmen in den Folgejahren aber schnell ab. In der Finanzplanung wird mit einer zweijährigen Einführungsphase und einem Defizit von gesamthaft CHF 100'000 gerechnet.

Die Umsetzung des KiBeG erfolgt per Beginn des Schuljahres 2019/2020. In der nachfolgenden Zusammenstellung sind deshalb für das Jahr 2019 die Kosten der bestehenden Beiträge anteilmässig für 7 Monate und die durch das neue Regime entstehenden Positionen für 5 Monate enthalten.

Es resultieren folgende Werte (ohne Schinznach-Bad):

	Rechnung 2017	Budget 2018	2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Mittagstisch Primarstufe	81'704	82'000	48'000	-	-	-
Früh- und Randstundenbetr.	80'822	74'000	43'000	-	-	-
Beitrag Simsala	58'000	58'000	34'000	-	-	-
Beitrag Tatzelwurm	27'000	27'000	16'000	-	-	-
Beitrag Verein Tagesfamilien	6'713	19'000	11'000	-	-	-
Objektfinanzierung Mittagstisch	-	-	31'000	73'000	73'000	73'000
Erweiterung Tagesstrukturen	-	-	25'000	52'000	23'000	-
Beiträge an die Eltern	-	-	135'000	324'000	324'000	324'000
Personalaufwand (20 %)¹)	-	-	13'000	20'000	20'000	20'000
Einrichtung Arbeitsplatz	-	-	5'000	-	-	-
Einnahmen Miete²)	-	-	-12'000	-30'000	-30'000	-30'000
Total	254'239	260'000	349'000	439'000	410'000	387'000
Veränderung			+89'000	+90'000	-29'000	-23'000

¹) Mehraufwand netto, ab Mai 2019

²) Für die Benutzung der Räumlichkeiten in den Schulanlagen zu bezahlende Miete

Im dem Einwohnerrat vorgelegten Budget 2019 wurden für die familienergänzende Kinderbetreuung die Beträge des Budgets 2018 eingesetzt. Stimmt der Einwohnerrat dieser Vorlage zu, resultieren im Jahr 2019 Mehrkosten von rund CHF 89'000 gegenüber Budget.

8 Schlussbemerkungen

Der familienergänzenden Kinderbetreuung kommt eine grosse gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Bedeutung zu: Sie verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, hilft bei der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration von Kindern, fördert die Chancengerechtigkeit, erhöht den Wirkungsgrad von Bildungsinvestitionen und trägt zu einer Senkung von Sozialausgaben bei. Das Betreuungsangebot ist heute ein wichtiges Kriterium für die Wahl einer Gemeinde als Arbeits- oder Wohnort.

Der Stadtrat ist überzeugt, dem Einwohnerrat hiermit eine ausgewogene, zukunftsfähige und auf die Bedürfnisse der Stadt Brugg ausgerichtete Umsetzung der familienergänzenden Kinderbetreuung vorzulegen.

Demgemäss die

Anträge:

1. Sie wollen den Ausbau und die Professionalisierung der schulergänzenden Tagesstrukturen sowie das Kinderbetreuungsreglement vom 4. September 2018 genehmigen.
2. Sie wollen der Schaffung von netto 20 Stellenprozenten ab Mai 2019 zustimmen und dafür einen jährlich wiederkehrenden Kredit von gegenwärtig CHF 20'000 sowie einen einmaligen Kredit von CHF 5'000 bewilligen.
3. Sie wollen das Postulat Michel Indrizzi betreffend Tagesstrukturen der Stadt Brugg vom 26. Oktober 2015 abschreiben.

Brugg, 12. September 2018

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

B. Horlacher

J. Zbinden

Beilagen:

- Kinderbetreuungsreglement
- Elternbeitragsreglement

